



Kindergartenordnung (Beschluss vom 15.09.2023)

KINDERTREFFPUNKT

Verein Elterninitiative

Anita Neumayr
Leitung

Zehetlandweg 64
4060 Leonding

Tel.: +43 681 105 35 400
kontakt@kindergarten-leonding.at
www.kindergarten-leonding.at

Raiffeisenbank Leonding
IBAN AT92 3427 6000 0005 5723

Montag bis Freitag
7:00–13:00



1. Betrieb des Kindergarten

Unser Kindergarten wurde 1986 von einer Gruppe engagierter Eltern gegründet. Es ist ein öffentlicher und an keine Konfession gebundener Kindergarten, der als Verein organisiert ist. Der Kindergarten besteht aus einer Gruppe, die von zwei ausgebildeten Kindergärtnerinnen betreut wird. Die maximale Gruppengröße beträgt 23 Kinder

Der Verein Elterninitiative Kindertreffpunkt betreibt den Kindergarten „Kindertreffpunkt Leonding“ nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetztes 2007 (OÖ KBBG) LGBL.
Nr. 39 /2007 i.d.g.F.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- › Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt gemäß OÖ KBBG am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- › Die Hauptferien beginnen im Juli und enden in der letzten Augustwoche (6 Wochen).
- › Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 6.1. des Arbeitsjahres.
- › Die Osterferien beginnen in der Karwoche und enden am Ostermontag.
- › Es gibt keine Semester- oder Pfingstferien; allerdings gibt es noch 2, bei der Jahreshauptversammlung festgelegte freie Zwickeltage.

3. Öffnungszeiten

- › Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind von Montag bis Freitag 7.00 Uhr – 13.00 Uhr.
- › Bringzeit ist 7.00 Uhr – 8.30 Uhr, Abholzeit ist 12.00 Uhr – 13.00 Uhr.
- › Der Kindergarten wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- › An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.



4. Aufnahme in den Kindergarten

Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbildung- und betreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Das Kindergartenjahr vor dem Schulstart ist verpflichtend.

Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt dies den Eltern mit. Die Reihung der Aufnahmen erfolgt nach Anmeldedatum; bevorzugt behandelt werden jedoch Geschwisterkinder unserer Kindergartenkinder sowie Kinder mit Hauptwohnsitz in Leonding. Bei der Einteilung der Gruppe wird auch auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet.

Die Aufnahme ist an keine Konfession gebunden.

5. Kosten

5.1. Kosten für Kinder mit Hauptwohnsitz Leonding

Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten Dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. KBBG i.d.F. LGBL Nr. 131/2021, beitragsfrei.

Unabhängig davon ist der aktuelle in der Generalversammlung festgelegte Vereinsbeitrag pro Kind und Kindergartenjahr (September – August) an die Elterninitiative Kindertreffpunkt Leonding zu leisten.

Die Kostenbeteiligung der Eltern iHv. 110 EURO/Monat für jeweils 12 Monate je Kindergartenjahr,- setzt sich wie folgt zusammen:
10 Euro/Monat Material-/Bastelbeitrag
100 Euro/Monat aktueller Mitgliedsbeitrag des Vereins

5.2. Kosten für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Leonding

Für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL Nr. 39 /2007, i.d.F. LGBL Nr. 131/2021, zu leisten.

Die Kostenbeteiligung der Eltern setzt sich wie folgt zusammen:

Kindergartentarif (lt. Oö Elternbeitragsverordnung 3 % d. Bruttoeinkommens - mindestens jedoch EUR 46,-- und maximal EUR 120,00 Index angepasst)
+ Materialbeitrag
+ aktueller Mitgliedsbeitrag des Vereins



5.3. Zusatzkosten für alle Kinder

Mit dem Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- › die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- › einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- › Außerordentliche Aktivitäten und Anschaffungen

5.4. Einschreibengebühr

Nach erfolgter Bestätigung der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten durch den Vorstand und mit der unterzeichneten Beitrittserklärung durch die Erziehungsberechtigten ist eine Einschreibengebühr in Höhe von 2 Monatsbeiträgen zu entrichten. Als Bestandteil des Anmeldeprozesses ist die Anmeldung erst nach Eingang der Einschreibengebühr abgeschlossen.

- › Die Einschreibengebühr wird für die ersten beiden Monate des beginnenden Kindergartenjahres angerechnet.
- › Wird die Mitgliedschaft durch die Erziehungsberichtigen vor Beginn des Kindergartenjahres aufgelöst, erfolgt keine Rückzahlung der Einschreibengebühr.
- › Wird die Mitgliedschaft durch den Vorstand vor Beginn des Kindergartenjahres aufgelöst, wird die Einschreibengebühr rückabgewickelt.
- › Wird die Mitgliedschaft nach Beginn des Kindergartenjahres aufgelöst, gilt die reguläre Kündigungsfrist gemäß den Vereinsstatuten.

6. Kindergartenpflicht

Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.



Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.

- › bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
- › bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- › oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

7. **Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens hat beim Vorstand schriftlich, bis zum ersten jeden Monats unter Einhaltung einer achtwöchigen Abmeldefrist zu erfolgen.

Bei der Abmeldung eines Kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. **Zusammenarbeit mit den Eltern**

Da unser Kindergarten als Verein organisiert ist, ist die Mitarbeit und Zusammenarbeit aller Eltern Voraussetzung für das Bestehen und Gelingen des Kindergartens. Der Vorstand des Vereins setzt sich ausschließlich aus Eltern zusammen, deren Kind/er im aktuellen Arbeitsjahr den Kindergarten besuchen.

Einmal jährlich findet die Jahreshauptversammlung statt (Herbst), bei der der Vorstand neu gewählt wird.

Darüber hinaus finden regelmäßig Elternabende statt, die dazu dienen, den guten Kontakt zwischen Kindergartenpädagoginnen und Eltern zu pflegen und Informationen über die Arbeit im Kindergarten zu erhalten. Weiter besteht die Möglichkeit zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch.

Die Elternabende dienen auch zur Aufteilung anfallender Arbeiten wie Gestaltung und Vorbereitung gemeinsamer Feste, Jahresputz, Reparaturen und Aktionen zur Finanzierung des Kindergartens.

9. Pflichten der Eltern

- › Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- › Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- › Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden – Ausnahme bilden lediglich Kaliumjodidtabletten, für die die Eltern bei Kindertageneintritt ihres Kindes eine schriftliche Einverständniserklärung abgeben müssen.
- › Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern der Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
- › Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- › Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- › Die Eltern sind verpflichtet ihren Kindern eine ausgewogene nahrhafte Jause, wie zum Beispiel: Obst, Gemüse, Brote mit Wurst und/ oder Käse, usw. mitzugeben. Süßigkeiten wie zum Beispiel Schokolade, Fruchtgummi, oder ähnliches sind verboten. Ausnahmen hierbei im Zuge von gemeinsamen Festen wie zum Beispiel Geburtstagen.



10. Pflichten des Vereins

- › Der Verein hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- › Der Verein hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- › Die Eltern sind einverstanden, dass 1x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

11. Pädagogische Grundsätze

Die Kinder finden im Kindergarten einen Ort vor, in dem sie ihre bereits gewonnenen Erfahrungen festigen und neue Erfahrungen sammeln können. Die Kindergartenpädagoginnen stehen den Kindern dabei wohlwollend und unterstützend zur Verfügung. Es wird vermieden, alle Kinder im Kollektiv zusammenzufassen. Jedes Kind kann seine eigenen Ideen verwirklichen. Der Tagesablauf ist so gestaltet, dass den Bedürfnissen der Kinder so weit wie möglich nachgekommen werden kann:

- › Tägliche Bewegungsstunde - Turnen, Tanz und Bewegungsspiele werden angeboten
- › Gleitende Jause - jedes Kind isst, wenn es Hunger hat
- › Arbeit in Kleingruppen - bilden von Interessengemeinschaften
- › Projektarbeit - Thematische Schwerpunkte über einen längeren Zeitraum